

Mit dem Urteil gegen Horst Mahler¹ erreicht die justizielle Verfolgung einer politischen Opposition und die damit intendierte Liquidation eine neue Qualität. Neben den circa 15 000 Strafverfahren handelt es sich heute bei dem Zivilrechtsverfahren gegen Mahler längst nicht mehr um einen Einzelfall. In Köln soll der Asta-Vorsitzende Laepple für die Schäden anlässlich der Straßenbahndemonstrationen haften. Die Frankfurter Sozietätsdruckerei hat den SDS auf 71 000 DM Schadenersatz verklagt. Kieler Studenten sollen für Schäden einer Institutsbesetzung einstehen. Die in Strafverfahren Abgeurteilten werden mit einer Fülle von Zivilrechtsverfahren rechnen müssen. Während Strafprozesse durch ihre Dauer die psychische Mürbemachung der Betroffenen beabsichtigen, sollen Zivilrechtsverfahren die bürgerliche Existenzzerstörung bezwecken. Politische Apathie soll die Folge sein, die man sich in unserem Staate wünscht.

Das Mahler-Urteil zeigt auf der methodologischen Ebene und von seiner juristischen Diktion her, wie politische Sachverhalte ihres politischen Inhalts entkleidet werden, damit Recht überhaupt erst funktional werden kann, zeigt in sehr einprägsamer Weise die politischen Vorstellungen der Rechtsprechenden, nämlich Gesellschaft als hierarchisch strukturiertes Gewaltverhältnis, politische Opposition als Gefahrenquelle per se.

I.

Das Gericht geht davon aus, daß Mahler das Eigentum der Firma Axel Springer u. Sohn und Ullstein GmbH fahrlässig verletzt habe, und zwar »durch Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt.« Der Beweis dieser Behauptung erfolgt methodisch auf drei Stufen: Die erste Stufe ist angefüllt mit einer einzigen politischen Phrase, die zweite befiehlt juristisch-abstrakte Verhaltensnormen und die dritte Stufe schließlich spielt das große Theater von der Subsumtion. Ausgangspunkt aller juristischen Argumentation ist folgende Überlegung der ersten Stufe. Hier heißt es: Die Anwendung von Gewalt ist »als Mittel der politischen Auseinandersetzung *in jedem Falle* rechtswidrig, als Mittel der politischen Beeinflussung . . . sogar schädlich; *denn* durch Gewalt läßt sich niemand überzeugen.« In diesem einen Satz wird so getan, als habe es in der Geschichte niemals eine Gewaltdiskussion gegeben; daß Gewalt sehr wohl ein Mittel zur Befreiung des Menschen aus Unterdrückung und Verknechtung darstellen kann, daß es Unterschiede progressiver und reaktionärer Gewalt gibt, scheint diesen Richtern niemals zu Bewußtsein gekommen zu sein. Sie scheinen niemals revolutionäre Gewalt in Beziehung gesetzt zu haben zu der Vernichtung von Menschen in imperialistischen Kriegen. Hierbei geht es nicht um die Rechtfertigung von Gewalt, sondern um die Feststellung von Tatsachen. Aber hinter der Ablehnung von Gewalt verbirgt sich noch etwas anderes: Hier wird der politische Sachverhalt, warum überhaupt eine Demonstration gegen den Springer-Konzern stattfand, aus den Urteilsgründen herauskatapultiert. Die Schüsse auf Rudi Dutschke hatten ihre Ursache in der beispiellosen Hetze dieses Konzerns gegen die außerparlamentarische Opposition. In der »BZ« vom 11. 2. 1968 zum Beispiel hieß es:

¹ LG Berlin KJ 1969, S. 193 ff.

»Mit scharfen Worten ist heute kein Ende zu bereiten. Da muß man hart und unerbittlich mit solchen Burschen umgehen. Auch eine Demokratie hat ihre Gesetze, deren richtige Anwendung abschreckend wirken kann! Tatenloses Zusehen grenzt an Feigheit vor richtiger Demokratie.« Oder die BZ vom 8. 2. 1968: »Wenn wir zur Selbsthilfe greifen müssen: ich bin dabei die Ordnung wieder herzustellen.« Die verfassungsmäßig gewährleistete Demonstrationsfreiheit gerinnt in den Urteilsgründen zur schlichten Feststellung: »Sorgfalt« schuldet der Demonstrant »auch demjenigen, gegen den demonstriert wird.« Damit hat man sich der ganzen Problematik der verfassungsrechtlichen Durchdringung des Zivilrechts entledigt, d. h. Verfassungsgrundsätze einfach liquidiert.

Ist nunmehr der Sachverhalt gleichsam entpolitisiert, kann auf der zweiten Stufe die Konstruktion scheinbar wertneutraler Verhaltensregulierung beginnen. Die aufgestellten Normen sind zwar in keinem Gesetzestext zu finden, aber sie haben eine Logik in sich selbst, denn wer könnte daran zweifeln: »Wer eine Gefährdung verursacht, ist verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.« Wer aber – trotz Gefährdung – nicht Abstand nimmt, der handelt »schuldhaft und ist gemäß § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet.« Nur, an dieser Stelle weiß es schon jeder, Mahler ist zum Schadenersatz verpflichtet, *denn* (und das bringt dann der dritte subsumtive Teil in einem dramatischen Ringen um die »korrektwissenschaftliche Subsumtion«) er hat nicht Abstand genommen. Schon von der ökonomischen Anlage des Urteils her – der dritte subsumtive Teil ist fünffach so lang wie der erste und zweite Teil zusammen – ist zu sehen, daß man sich überflüssigerweise mit etwas beschäftigt, was doch schon längst feststeht. Da den Normen, von denen sich das Gericht »leiten ließ«, eine Rationalität fehlt, – es handelt sich um Thesen 1) . . . 2) . . . 3) . . . – können sie in ihrer Abstraktheit für jedes Ergebnis, das benötigt wird, fungibel gemacht werden, hier dafür, daß Mahler verurteilt wird. Den dritten, subsumtiven Teil hätte sich das Gericht sparen können, da es schon das Ergebnis wußte.

II.

Inhaltlich versucht das Urteil eine Verkehrssicherungspflicht für jeden Beteiligten einer Demonstration zu konstruieren, denn es bestehe »die Rechtspflicht zu einer sachgemäßen Organisation der Demonstration«, da von Demonstrationen immer Gefährdungen ausgehen, ohne darzulegen, was denn überhaupt gefährdet wird. Gerade die Auseinandersetzung mit den Objekten, die gefährdet werden, hätte die Pflicht zu verfassungsmäßiger Interpretation auferlegt, sei es der Gefährdung des Straßenverkehrs, des Eigentums oder des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Daß Demonstrationen Gefährdungen mit sich bringen, wird damit begründet, daß sich Demonstranten »in großer Erregung« befinden. »Das Gefühl, das eigene Wollen durch die vielen anderen Demonstranten verfielfältigt zu sehen, war – wie sich schon an den Sprechortexten ergab – geeignet, Hemmungen gegenüber Unrechtshandlungen abzubauen«, und außerdem wird genannt: die »Gefahr, die von emotional beeinflussten Demonstranten und von den sich unter sie mischenden Rockers ausgeht.« An dieser Stelle werden die Teilnehmer einer Demonstration als ein Haufen unmündiger, nicht denkender Individuen dargestellt, die beliebig dirigierbar seien, so wie es ihre Führer wollen. Die Teilnahme des Volkes am politischen Willensbildungsprozeß, wie sie grundgesetzlich vorgesehen ist, scheint einem Bewußtsein, das in den kollektiven

Handlungen politisch denkender Menschen eine gefährliche Ansammlung hysterischer Schwachköpfe sieht, nicht bekannt zu sein. Hinter dem faschistoiden Versuch, ein Versammeln von Menschen als Gefahr abzustempeln, liegt der konstruktive Versuch, für Demonstranten eine Gefährdungshaftung zu konstruieren, wie sie dem Bürgerlichen Gesetzbuch außer den gesetzlich festgelegten Tatbeständen fremd ist. Ein Beispiel der gesetzlich geregelten Gefährdungshaftung ist der § 833 BGB, die Tierhalterhaftung. Die Gefährlichkeit eines Tieres und die totale Abhängigkeit von Menschen begründen die Haftung des Tierhalters. Wenn in den Urteilsgründen eine quasi-Gefährdungshaftung erdichtet wird, dann kann man hieran Gedankengänge verfolgen, die Strauß ein paar Monate später in Worte faßte.

Die Kausalitätsfrage scheint für das Gericht ganz ohne Probleme gewesen zu sein. Immerhin wird in den abstrakten Voraussetzungen noch von der Notwendigkeit der Gefahrverursachung gesprochen. Weiter unten heißt es »Urheber der Gefahr . . . ist ein jeder, der in irgendeiner Weise an dem Zustandekommen der Demonstration beteiligt ist.« Die bloße Teilnahme genügt; *denn* ohne die Teilnahme der Demonstranten ist eine Demonstration nicht denkbar. Entweder handelt es sich hier um eine neue Kausalitätstheorie, denn sogar nach der viel weiteren Äquivalenztheorie wäre Mahler nicht heranzuziehen, denn auch ohne ihn wäre die Demonstration abgelaufen, oder es handelt sich bei den Ausführungen des Gerichts um eine Kollektivhaftung (Voraussetzung Singularis: Urheber ist *jeder*, in der Begründung plötzlich Pluralis: denn ohne *die* Demonstranten), die es aber nicht gibt. Im Zusammenhang mit Rechtspflichten liegt Kausalität dann vor, wenn pflichtgemäßes Handeln das schädigende Ereignis mit Sicherheit vereitelt hätte. Auch in dieser Beziehung läßt sich eine Kausalität für Mahler nur dann begründen, wenn – ohne davon zu sprechen – man seinen Einfluß auf die Steuerung von Demonstranten für so wesentlich hält, daß bei seinem Eingreifen alles anders abgelaufen wäre. Es wird über das nebensächlich erscheinende Problem der Kausalität die Rädelsführertheorie nun auch im Zivilrecht geboren. Die politischen Inhalte der außerparlamentarischen Opposition, unter anderem das antiautoritäre Element, widersprechen gerade der Rädelsführertheorie. Gleichwohl operieren mit solchen Gedanken Polizeibeamte und Richter. Die Existenz egalitär strukturierter politischer Opposition ist für ein Bewußtsein unvorstellbar, das in den Bahnen rigider Ordnungsstrukturen und Subordinationsverhältnissen denkt und lebt: das tagtäglich erleben muß, wie diese Verhältnisse durch Manipulation der Massen versteinert werden. Die Verinnerlichung des Prinzips des verwalteten Menschen führt dazu, auch die Massen von Demonstranten als in dumpfer Passivität verharrend und durch »Rädelsführer« manipuliert zu sehen.

Nur in diesem Zusammenhang wird die juristische Argumentation des Gerichts begreifbar, »die sachgemäße Organisation der Demonstration« als Verkehrssicherungspflicht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB darzustellen. Bisher geregelte Fälle der Verkehrssicherungspflicht sind z. B. die Pflicht des Veranstalters eines Autorennens, mögliche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Gefährdung der Zuschauer verhindert wird oder die Absicherung von Gefahren, die von Gebäuden und Grundstücken ausgehen. Das alles sind Fälle, in denen sich eine mögliche Kontrolle ausüben läßt. Der Veranstalter einer Demonstration und die einzelnen Demonstranten können aber niemals eine solche Kontrolle über Menschen ausüben. Das würde einen totalen Gehorsam der einzelnen Individuen voraussetzen oder aber die totale Gewalt einzelner über die Masse von Demonstranten, was wiederum Ausdruck der Vorstellung vom Menschen als einem ohnmächtigen, ab-

hängigen, manipulierten Wesen ist. Eine solche Vorstellung vom Menschen hat unsere Verfassung nicht.

III.

Über die Verkehrssicherungspflichten wird in dem Mahler-Urteil die Demonstrationsfreiheit praktisch zunichte gemacht, da die Beteiligung an einer Demonstration ohne die Gefahr einer zivilrechtlichen Haftbarmachung nicht mehr möglich ist. Daß mit einem solchen Urteil Demonstranten eingeschüchtert werden sollen und die Verhinderung der Umsetzung theoretischer Erkenntnisprozesse in politische Praxis bezweckt wird, versteht sich von selbst. Daß man sich in dem vorliegenden Fall gerade Horst Mahler herausgegriffen hat, zeigt zudem, daß es den Herrschenden ganz besonders darauf ankommt, linken Anwälten in der Bundesrepublik und auch den Genossen in anderen Berufen die Grenzen ihrer Tätigkeit aufzuzeigen.

Henry Düx

Formalismus und Autorität

Einige Anmerkungen zu neueren Aufsätzen Eberhard Schmidts

Galt Eberhard Schmidt durch seine zahlreichen Veröffentlichungen, insbesondere seinen Lehrkommentar, dem Juristen unlängst noch als Verfechter einer vor allem die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten währenden Strafprozeßordnung (worauf sich Schmidt in einer Entgegnung auf die Angriffe von Puls beruft¹), so zeigt sich in seinen nach wie vor sehr zahlreichen Publikationen der letzten 1 1/2 Jahre eine erschreckende Tendenz, diese Rechte vor allem ihm politisch unliebsamen Personen gegenüber einzuschränken. Im Grunde ist darin jedoch kein Widerspruch zu sehen, weil für den historischen Liberalismus des 19. Jh., zu dem sich Eb. Schmidt in seinem Aufsatz »Strafrechtspflege in Gefahr²« eindeutig bekennt, geradezu charakteristisch ist, daß er nicht gewillt ist, denen eine gerechte Behandlung zuteil werden zu lassen, die sich an seine Spielregeln nicht halten, weil sie erkennen, daß diese Spielregeln nur der Aufrechterhaltung der bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse dienen. Der Liberale traditioneller Prägung muß dort versagen, wo es darum geht, sozialen Strömungen von unten und der Forderung nach gesellschaftlichem Fortschritt gerecht zu werden. Die Toleranz, die große Errungenschaft des liberalen Zeitalters, schlägt in der Praxis in krasseste Intoleranz um. Zur Abwehr auch nur zaghafter reformistischer Anschauungen³ verbündet sich der Liberale leicht mit denen, die

¹ Eb. Schmidt NJW 69, 1018.

² ZStW 80, 567 ff.

³ S. Eb. Schmidt, Zur Demokratisierung der Justiz in: Der Staat 1/1969 S. 77: »Das Fatale und Beunruhigende dieser Reformbestrebungen . . .«